	GEMEINDE HÜRTGENWALD Der Bürgermeister	**Mitteilungsvorlage** **Nr.: 91/2026**

Abteilung:	I
Sachbearbeiter:	Frau Dreßler
Aktenzeichen:	I/1 148-001
Datum:	05.10.2026

Gremium	Termin		TOP-Nr.
Gemeinderat	**08.10.2026**	**öffentlich**	

Zivile Alarmplanung

Mitteilung:

Nachfolgender Sachverhalt wurde am 05.10.2026 auf Bitten der Bürgermeisterkonferenz den kreisangehörigen Kommunen durch den Kreis Düren zur Verfügung gestellt.

Sachverhalt:

Nachdem in den vergangenen rund 30 Jahren Verteidigung für die Bundesrepublik Deutschland kaum mehr von Relevanz war, hat sich spätestens mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine die sicherheitspolitische Lage in Europa verändert. Die aktuelle sicherheitspolitische Lage ist darüber hinaus durch Cyberangriffe, Angriffe und Sabotage an kritischen Infrastrukturen sowie Desinformationskampagnen geprägt, auch in Deutschland. Dies hat zur Folge, dass auch die Zivile Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland wieder in den Fokus gerückt und revitalisiert wurde. Für die Zivile Verteidigung relevante und frei zugängliche Dokumente sind insbesondere die Gesamtverteidigungsrichtlinien (RRGV)[1], die Konzeption Zivile Verteidigung (KZV)[2], die Basisszenarien im Kontext der Zivilen Verteidigung[3] des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Berichte der Innenministerkonferenz[4] sowie das Grünbuch Zivil-Militärische-Zusammenarbeit (ZMZ) 4.0[5].

[1] https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/RRGV.pdf?__blob=publicationFile&v=1

[2] https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/bevoelkerungsschutz/konzeption-zivile-verteidigung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

[3] https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/KRITIS/basisszenarien-zv.pdf?__blob=publicationFile&v=3

[4] z. B. https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20220603/anlage-zu-top-49.pdf?__blob=publicationFile&v=2

[5] https://zoes-bund.de/wp-content/uploads/2026/06/260607_Gruenbuch_ZMZ_digital_BF.pdf

Die Sicherheitsvorsorge in Deutschland beruht auf dem Zusammenwirken staatlicher Stellen, Kommunen, Hilfsorganisationen, Betreibern kritischer Infrastrukturen, Unternehmen und weiteren Akteuren. Ziel ist die Aufrechterhaltung staatlicher Handlungsfähigkeit sowie wesentlicher Leistungen für Bevölkerung, Wirtschaft und Streitkräfte auch in außergewöhnlichen Krisensituationen bis hin zum Verteidigungsfall.

Mit jedem Zustand des äußeren Notstands greift die Bundesauftragsverwaltung, sodass Weisungen des Bundes, insbesondere im Rahmen der zivilen Alarmplanung, unmittelbar umzusetzen sind. Im Krisenfall ist die kommunale Ebene diejenige, die handeln muss. Ohne ihre Vorbereitung im Frieden bleibt der Auftrag des Bundes Theorie.[6]

Die Zivile Verteidigung besteht gemäß Nr. 18 der RRGV aus vier Säulen, aus denen die Aufgabenbereiche (Nr. 19 ff. RRGV), die im Rahmen der zivilen Alarmplanung zu beachten sind, resultieren:

Aufrechterhaltung der Staats- & Regierungs-funktionen	**Zivilschutz**	**Sicherstellung der Versorgung**	**Unterstützung der Streitkräfte**
• Sicherstellung der Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung • Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Spannungs- und Verteidigungsfall • Umsetzung der Notstandsverfassung im Verteidigungsfall • Ziviles Melde- und Lagewesen sowie Zivile Alarmplanung • Behördeninternes Risiko- und Krisenmanagement	• Selbstschutz • Warnung • Baulicher Schutz • Brandschutz • Evakuierung • Betreuung • Schutz der Gesundheit • CBRN-Schutz • Technische Hilfe • Objektschutz • Kulturgutschutz	• Ernährungsversorgung • Versorgung mit Gütern und Leistungen der gewerblichen Wirtschaft • Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung • Sicherstellung der Mobilität • Versorgung mit Post- und Telekommunikationsleistungen • Deckung des Arbeitskräftebedarfs • Bargeldversorgung	z. B. in den Bereichen: • Kommunikation • Information und Warnung • Sanitätsdienst • Energieversorgung • Ernährung • Transport • Post • Unterkunft • Instandsetzung

Die Erledigung dieser Aufgaben ist nicht in einem Gesetz zentral geregelt, sondern findet sich in zahlreichen verschiedenen Gesetzen und Richtlinien wieder. Übergreifend bestehen die RRGV sowie die KZV.

- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen:
 - Das Sozialstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sowie die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 GG bilden die wesentliche verfassungsrechtliche Grundlage für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und der kommunalen Daseinsvorsorge. Hieraus ergibt sich die Anforderung, die Handlungs- und Leistungsfähigkeit

[6] KGSt, Publikation 12/2026: Zivile Verteidigung – Grundlagen, 2026, S. 21, 26

staatlicher und kommunaler Stellen auch unter außergewöhnlichen Krisenbedingungen aufrechtzuerhalten.
 - Richtlinien für das zivile Melde- und Lagewesen in einer Krise und im Verteidigungsfall (MeldRL; "VS-NfD")
 - Richtlinie für die Zivile Alarmplanung (ZAPRL; Teil A "nur für den Dienstgebrauch"; Teil B "VS-NfD")
 - BSI-Standards, insb. 200-3 (Risikoanalyse auf der Basis von IT-Grundschutz) und 200-4 (Business Continuity Management)
 - ...
- Zivilschutz
 - Zivilschutz und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) i.V.m.
 - Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)
- Sicherstellung der Versorgung
 - Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze sowie ergänzende Verordnungen, u.a. Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz, Wirtschaftssicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Wassersicherstellungsgesetz, Erdölbevorratungsgesetz, Energiesicherungsgesetz, Arbeitssicherstellungsgesetz, Wirtschaftssicherstellungsgesetz, Telekommunikationsgesetz
- Unterstützung der Streitkräfte
 - Bundesleistungsgesetz
 - Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze,Verkehrsleistungsgesetz, Arbeitssicherstellungsgesetz und weitere Sicherstellungsgesetze

Nr. 5 der RRGV führt hinsichtlich der Zuständigkeit aus, dass die Länder "Bundesgesetze auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung im Auftrag des Bundes oder als eigene Angelegenheit" ausführen ... sowie "die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Einzelmaßnahmen bis auf die kommunale Ebene" überwachen. Ergänzend wird festgestellt, dass "im Regelfall die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe" zuständig sind, zum Teil liegt die Zuständigkeit "auch bei den kreisangehörigen Kommunen".

Die Kommunen sind für zahlreiche Leistungen der Daseinsvorsorge verantwortlich. Hierzu gehören unter anderem die öffentliche Sicherheit, die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Teile der Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur sowie Warnung und Information der Bevölkerung.
Die Vorbereitung auf Lagen des äußeren Notstandes erfordert daher die Einbindung der gesamten Verwaltung auf allen Ebenen sowie die Zusammenarbeit mit weiteren staatlichen Stellen, Hilfsorganisationen, der Wirtschaft und insbesondere Betreibern kritischer Infrastrukturen.

Die zivile Alarmplanung (ZAP) ist das Instrument zur Umsetzung der Zivilen Verteidigung auf allen Ebenen. Sie dient der Vorbereitung organisatorischer, personeller und technischer Maßnahmen, die im äußeren Notstand unverzüglich umgesetzt werden müssen. Dabei handelt es sich ausdrücklich um eine verwaltungsweite Querschnittsaufgabe.

Die wichtigste Aufgabe einer Kommune im Rahmen der Zivilen Verteidigung ist zunächst die Sicherstellung ihrer eigenen Handlungsfähigkeit. Nur eine handlungsfähige Verwaltung kann die Bevölkerung schützen, Daseinsvorsorge aufrechterhalten und weitere Aufgaben der Zivilen Verteidigung erfüllen.

Durch die Bürgermeisterin und Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen im Kreis Düren sind Alarmkalenderbeauftragte zu bestellen. Diese wurden im Mai/Juni 2026 hinsichtlich der ZAP geschult, eine erste Dienstbesprechung zwischen Kreis und kreisangehörigen Kommunen für den weiteren Austausch fand am 29.09.2026 statt. In dessen Rahmen wurde beschlossen, hinsichtlich der ZAP interkommunale Zusammenarbeit zu fördern.

Gemäß ZAPRL ist die bestellte Person für das Erstellen und Führen des Alarmkalenders der Behörde verantwortlich.
Die wahrzunehmenden Aufgaben der Alarmkalenderbeauftragten umfassen insbesondere:

- Erstellen und Führen des Alarmkalenders entsprechend der ZAPRL
- Beratung der Hausleitung in Fragen der ZAP
- Koordinierung der Umsetzung der ZAP innerhalb der Behörde
- Überwachung der Durchführung der Alarmmaßnahmen im Alarmfall

Die fachlich verantwortlichen Organisationseinheiten der Behörde sind dabei zu beteiligen bzw. federführend für die fachliche Ausarbeitung der einzelnen Alarmmaßnahmen verantwortlich. Eine Einschätzung des erforderlichen Arbeitsaufwandes und dem daraus ggf. resultierenden Stellenmehrbedarf kann weder von Bund, Land noch Kreis gegeben werden und ist somit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu ermitteln.

Das Ministerium des Innern des Landes NRW hat per Erlass festgelegt, dass die kreisangehörigen Kommunen ihre Alarmkalender bis zum 31.12.2027 aufgestellt haben sollen.

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle und personelle Ressourcen werden im Haushalt dargestellt.

gez. Stephan Cranen
Bürgermeister